

#1 Corona-Rechtsinfo

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Hier geht's um alles rund um das Thema Recht im täglichen Leben. Dieser Podcast widmet sich Rechtsfragen, die häufig gestellt werden, und versucht, diese leicht verständlich zu beantworten. Geplant war, dass wir den Rechtsschutz Podcast mit Mai starten. Die Coronakrise hat uns jetzt überholt. Es gibt in Zusammenhang mit der aktuellen Situation sehr viele rechtliche Fragen, die an uns, als Spezialist im Rechtsschutz herangetragen werden.

Daher wagen wir einen Kalt-Start unseres Podcast. Mit dieser Folge bringen wir häufige Anfragen unserer Kunden und die Beantwortung durch die Rechtsberatung. Wir hoffen, mit den Infos allen Hörern des Podcast einen Mehrwert bringen zu können.

Zu diesen Fragen geben wir in dieser Folge Auskunft:

- Kinderbetreuung und Coronavirus – Was können Eltern tun? (00:01:30)
- Was sollten Arbeitnehmer jetzt beachten? (00:04:00)
- Muss man sich als Arbeitnehmer auf die Kurzarbeit einlassen? (00:04:00)
- Wie sieht das Covid-19-Kurzarbeitmodell aus? (00:06:36)
- Vorsicht Cyber Crime – Was gilt es beim Arbeiten im Homeoffice zu beachten? (00:07:48)
- Aufhebung der Kurzparkzonen – Was ist zu beachten? (00:09:49)
- Reiserücktritt bei Pauschalreisen – wichtige Punkte? (00:10:46)
- Absagen des Reiseveranstalters – achten Sie auf folgende Punkte? (00:13:15)
- Der Veranstalter ändert die gebuchte Pauschalreise – Was ist zu beachten? (00:13:46)
- Reiserücktritt bei Individualreisen – Worauf muss ich achten? (00:15:20)
- Muss ich weiterhin Beiträge im Fitnessstudio bezahlen? (00:16:47)
- Darf ich trotz der Ausgangsbeschränkung meine Behördenwege erledigen (00:17:59)
- Was gilt, wenn die Fluglinie meinen Flug storniert hat? (00:20:11)
- Muss ich weiterhin Miete für meinen Geschäftsraum zahlen? (00:21:29)
- Und damit los zu den Fragen und Antworten in Zusammenhang mit COVID-19.

Kinderbetreuung und Coronavirus – Was können Eltern tun?

Generell sind Arbeitnehmer selbst dafür verantwortlich, dass ihre Kinder betreut sind. Der Arbeitgeber kann hier nicht einfach „belangt“ werden.

Wenn Ihr Kind erkrankt ist und durch Sie betreut werden muss, gelten weiterhin die Regelungen zur Pflegefreistellung. Da die Großeltern durch das Coronavirus stärker gefährdet sind, kommen diese in der jetzigen Situation als Betreuungspersonen nicht in Frage.

Ist Ihr Kind gesund und muss zuhause betreut werden, da die Schulen geschlossen sind, gelten allerdings andere Regeln. Sich in diesem Fall einfach krank zu melden ist nicht sinnvoll! Denn das würde den Tatbestand der Täuschung erfüllen. Im Extremfall kann ein solches Fehlverhalten zur Kündigung führen.

Folgende Möglichkeiten haben Sie, um Arbeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren:

1. Wenn die Schule Ihres Kindes aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt wurde, liegt ein temporärer persönlicher Dienstverhinderungsgrund des Arbeitnehmers vor. Der Arbeitgeber muss Ihnen weiterhin Entgelt in voller Höhe bezahlen – allerdings nur eine bzw. maximal zwei Wochen lang. Voraussetzung ist, dass Ihr Kind in einem Alter ist, das die Betreuung erfordert.

2. Nach dem neuen COVID-19 Maßnahmengesetz der Bundesregierung kann auch Sonderurlaub vereinbart werden. Dafür bedarfes aber der Zustimmung des Arbeitgebers. Wenn der Arbeitgeber einverstanden ist, dann ist dieser Sonderurlaub nicht vom normalen Urlaub abzuziehen.

Sie können bis zu drei Wochen Sonderurlaub mit dem Arbeitgeber vereinbaren. Das Gesetz gilt vorerst nur bis zum 31. Mai 2020.

Achtung: Sonderurlaub in dieser Form gibt es nicht für versorgungskritische Berufe!

3. Sofern Sie keine regulären Urlaubstage übrig haben, können Sie auch unbezahlten Sonderurlaub nehmen. Für diese Lösung ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber notwendig.
4. Eine weitere Möglichkeit ist, sich über Gleitzeitkonten freie Tage zu nehmen, um die Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Für alle Fälle gilt: Suchen Sie zeitnahe das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber, um eine für Sie passende Lösung zu finden!

Was sollten Arbeitnehmer jetzt beachten?

Eine Kündigung kann nicht immer verhindert werden. Denn grundsätzlich muss der Arbeitgeber keine Gründe nennen, um einen Mitarbeiter zu kündigen. Kündigungsfristen und Kündigungstermine müssen aber in jedem Fall eingehalten werden.

In speziellen Einzelfällen kann die Kündigung auch angefochten werden. In der aktuellen Lage ist aber zweifelhaft, ob eine Anfechtung bei wirtschaftlichen Problemen erfolgsversprechend ist.

- Lassen Sie sich nicht auf eine einvernehmliche Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses ein. Dagegen kann nachträglich nämlich nicht mehr vorgegangen werden.
- Viele Firmen werden die Möglichkeit der Kurzarbeit in Anspruch nehmen. Fragen auch Sie Ihren Arbeitgeber danach. Verweigert Ihr Chef diese Variante, achten Sie im Falle einer einvernehmlichen Auflösung darauf, dass Ihnen in der Vereinbarung alle Ihnen zustehenden Ansprüche (Provisionen, Urlaub etc.) zugesichert werden.
- Wenn möglich, bitten Sie um eine schriftliche Wiedereinstellungsvereinbarung.

Tipp: Bevor Sie irgendetwas unterschreiben, suchen Sie Rat bei einem Arbeitsrechtsspezialisten. Kunden können sich mit all ihren Rechtsfragen und Rechtsproblemen an die Juristen der „[D.A.S. Rechtsberatung](#)“ wenden.

Was ist eine Wiedereinstellungsvereinbarung?

Eine Wiedereinstellungsvereinbarung verpflichtet Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur späteren Fortführung des Arbeitsverhältnisses. Daneben gibt es noch die Wiedereinstellungszusage, die nur den Arbeitgeber bindet.

Achtung: Verlangen Sie jedenfalls eine schriftliche Vereinbarung!

- Die Vereinbarung sollte folgende Punkte enthalten:
- Genaues Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Art die Auflösung (z.B. einvernehmlich)

- Exakte Angaben zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (spätester Beginn, längste Dauer der Unterbrechungszeit)
- Vereinbarung, ob und in welchem Umfang Beendigungsansprüche ausbezahlt werden sollen.

Muss man sich als Arbeitnehmer auf die Kurzarbeit einlassen?

Zwingen kann der Arbeitgeber natürlich niemanden. Einen Anspruch auf die Weiterführung der vollen Arbeitszeit hat man aber

auch nicht. Man muss sich als Arbeitnehmer bewusst sein, dass man bei Ablehnung der Kurzarbeit den Arbeitsplatz ganz verlieren

kann.

Wie sieht das Covid-19-Kurzarbeitmodell aus?

Treten wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund des Coronavirus auf, kann der Arbeitgeber Kurzarbeit beantragen. Dies führt zu einer Arbeitszeitreduktion des Arbeitnehmers im Ausmaß von mindestens 10 Prozent bis maximal 90 Prozent der Normalarbeitszeit. Kurzfristig ist sogar eine Reduktion um 100 Prozent möglich.

Die Kurzarbeit kann aktuell für höchstens drei Monate vereinbart werden. Wenn es die Situation verlangt, kann sie danach nochmal um drei weitere Monate verlängert werden.

Je nach ursprünglichem Bruttoentgelt erhalten die Arbeitnehmer zwischen 80 und 90 Prozent ihres bisherigen Nettoentgeltes vom Arbeitgeber ausbezahlt. Die Arbeitsstunden, die weiter im Betrieb geleistet werden, sind vom Arbeitgeber zu entlohnen. Die ausgefallenen Stunden, werden vom AMS in Form von Pauschalsätzen je Ausfallstunde ausgeglichen.

Vorsicht Cyber Crime – Was gilt es beim Arbeiten im Homeoffice zu beachten?

Das Bundeskriminalamt ruft jene Mitarbeiter, die neuerdings von zu Hause arbeiten, zur Wachsamkeit auf. Denn derzeit kommt es vermehrt zu Fällen von Online-Betrugsversuchen im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Informieren Sie sich daher über diese oder ähnliche Gefahren.

Die Juristen der „D.A.S. Rechtsberatung“ haben folgende Tipps für Sie:

- Öffnen Sie keine Links und Anhänge in dubiosen E-Mails und geben Sie niemals Passwörter auf fremden Webseiten ein.
- Überprüfen Sie Web-Adressen von Links, die in den E-Mails angegeben werden, auf ihre Schreibweise. Über grundlegende Änderungen von Prozessen im Unternehmen wird in der Regel entweder auf der Unternehmens-Website, in Team-Sitzungen oder durch interne Newsletter informiert.
- Sollten Sie eine Aufforderung zur Installation eines Fernzugriff-Tools für Ihr Gerät erhalten und Zweifel über die Echtheit haben, fragen Sie vorab bei der zuständigen Stelle Ihrer Firma nach.
- Behalten Sie Ihre Passwörter im Auge. Haben Sie Ihre Zugangsdaten auf einer vermeintlich unsicheren Webseite eingegeben, ändern Sie sofort das Passwort und informieren Sie die zuständige IT-Abteilung. Nur so kann ein möglicher missbräuchlicher Zugriff verhindert werden.
- Achten Sie darauf, dass die benutzten Geräte durch Firewalls und aktuelle Virenschutzsoftware geschützt sind. Auch bei mobilen Geräten ist ein ausreichender Virenschutz sowie regelmäßige Updates und Backups der relevanten Daten wichtig.

- Sollten Sie sich mit Ihrem Rechner ins Firmennetzwerk einloggen, vermeiden Sie jede private Nutzung. Nutzen Sie für den privaten Internetkonsum jene Geräte, die Sie auch sonst privat zu Hause dafür benutzen.

Aufhebung der Kurzparkzonen – Was ist zu beachten?

Seit Dienstag 17.03.2020 hat die Stadt Wien die bestehende Kurzparkzonenregelung zeitlich begrenzt aufgehoben. Parken ohne Parkschein ist damit erlaubt und es müssen auch nicht die sonst üblichen Abstellzeiten eingehalten werden.

Achtung: Anrainer- und Behindertenparkplätze sowie Ladezonen, Halte- und Parkverbote und die allgemein gültigen Regeln über das Abstellen eines Autos sind jedoch weiterhin zu befolgen.

Nach letzten Meldungen sind alle Landeshauptstädte diesem Beispiel bereits gefolgt. Auch Vergünstigungen von Garagenplätzen werden als Maßnahme zur Minimierung des Ansteckungsrisikos vielerorts angeboten. Auch in anderen Städten gelten nun Ausnahmeregelungen in punkto Parken. Informieren Sie sich daher vorab (am besten online) über die zurzeit jeweils geltenden Regelungen.

Reiserücktritt bei Pauschalreisen – wichtige Punkte?

Das Pauschalreisegesetz normiert: Treten am Reiseziel oder auch in dessen unmittelbaren Umgebung unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, kann der Reisende kostenlos zurücktreten. Es ist keine notwendige Voraussetzung, dass es eine Reisewarnung für den Urlaubsort gibt. Der Reiseantritt muss dem Reisenden unzumutbar sein, belegbar etwa aufgrund seriöser Medienberichte.

Der Reisebeginn muss auch zeitnah sein. Regelmäßig geht man hier von einem Zeitraum von einer Woche vorher aus. Ist der Reiseantritt noch weiter weg, wird der Reiseveranstalter, zu Recht, auf Bezahlung von Stornokosten bestehen. Hier muss jeder für sich entscheiden – sage ich die Reise schon jetzt ab und habe ich noch niedrigere Stornokosten oder warte ich ab und wenn sich die lange nicht gebessert hat kann ich kostenlos zurücktreten.

Einreiseverbote, Grenzschließungen, Flughafensperren, Ausgangssperren können als „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ angesehen werden. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Sehenswürdigkeiten und Reiseetappen nicht mehr besucht werden können, etwa weil sie von den Behörden gesperrt worden sind.

Wenn noch Zahlungen offen sind:

Aufgrund der derzeitigen Situation ist es ratsam, dem Vertragspartner eine schriftliche Unsicherheitseinrede zu senden. Damit kann man allfällige Teilzahlungen wegen der momentanen Umstände zurückbehalten und der Unsicherheit entgegenwirken, dass der Vertragspartner seine Leistung (doch) nicht erbringt.

So könnte Ihre Unsicherheitseinrede lauten: „Ich erkläre, dass ich den noch ausstehenden Betrag in Höhe von € ... gemäß § 1052 ABGB zurückbehalte, da begründete Unsicherheiten bestehen, ob Sie Ihren Vertrag aufgrund der bestehenden und unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen, die zum Schutz vor Verbreitung des Coronavirus ergriffen worden sind, einhalten können.“

Absagen des Reiseveranstalters – achten Sie auf folgende Punkte?

Auch der Reiseveranstalter hat das Recht, bei Vorliegen von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten – wenn er an der Vertragserfüllung gehindert ist. Diese Entscheidung muss er unverzüglich, spätestens vor Reisebeginn bekannt geben. Es sind dem Reisenden dann unverzüglich alle geleisteten Zahlungen binnen 14 Tagen zu erstatten.

Der Veranstalter ändert die gebuchte Pauschalreise – Was ist zu beachten?

Ändert der Reiseveranstalter vorab wesentliche Eigenschaften der Pauschalreise, kann der Reisende den Änderungen zustimmen oder kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Eine weitere Möglichkeit ist, dass der Reisende eine angebotene Ersatzreise annimmt.

Können erhebliche Teile der vereinbarten Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht werden, kann der Veranstalter angemessene Vorkehrungen zur Fortsetzung der Reise anbieten. Diese müssen gleich- oder höherwertig sein als die ursprünglich vereinbarte Leistung. Dem Reisenden dürfen dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Sind solche Vorkehrungen nicht machbar und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, hat der Veranstalter für die unverzügliche Rückbeförderung zu sorgen. Wieder gilt: Der Rücktransport muss mit einem gleichwertigen Beförderungsmittel und ohne Mehrkosten erfolgen.

Ist die im Pauschalreisevertrag vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so hat der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung des Reisenden zu tragen. Das gilt aber maximal für drei Nächte. Nach Möglichkeit muss es sich außerdem um eine gleichwertige Kategorie der Unterbringung handeln.

Reiserücktritt bei Individualreisen – Worauf muss ich achten?

Wenn eine Reise nicht über einen Reiseveranstalter gebucht wird, gilt sie als Individualreise. Im Fall einer Stornierung sind die Vertragsbedingungen jedes einzelnen Vertragspartners (Fluggesellschaft, Bahn, Bus, Hotel, Ferienunterkunft etc.) zu beachten, mit dem eine Leistung vereinbart wurde.

Die Vertragsbedingungen können beliebig gestaltet und daher sehr unterschiedlich sein. So kann es sein, dass bei manchen Transportunternehmen oder Hotels gar keine Rücktrittsrechte und bei anderen zeitlich gestaffelte Stornokosten vereinbart werden.

Bei Flügen gilt die Fluggastrechte-Verordnung der EU. Wird ein Flug annulliert, also komplett gestrichen, hat man die Wahl zwischen einer alternativen Beförderung zum Endziel und der Rückerstattung des Ticketpreises.

Aufgrund des Coronavirus wurden auch einige Skigebiete und Hotels geschlossen. Laut der Österreichischen Hotelierversammlung sind die Hotelschließungen und Stornierungen eine Folge eines Ereignisses von höherer Gewalt. Die Beherbergungsverträge sind daher rückabzuwickeln. Für Kunden bedeutet das, dass ihnen die bisher geleisteten Kosten ersetzt werden.

Muss ich weiterhin Beiträge im Fitnessstudio bezahlen?

Alle Fitnessstudios haben auf Grund einer behördlichen Maßnahme (Erlass des Sozialministeriums) bis 13.04.2020 geschlossen zu halten.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat bereits in einer früheren Entscheidung festgestellt, dass der SARS-Virus den Tatbestand der „höheren Gewalt“ erfüllt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Covid-19 ebenfalls als ein Fall „höherer Gewalt“ eingestuft werden kann.

Da die Fitnessstudios somit durch eine „höhere Gewalt“ die vertraglich vereinbarte Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringen können, geraten sie in den sogenannten Schuldnerverzug.

Dem Fitnessstudiobetreiber steht in diesem Zeitraum keine Bezahlung zu, da sie ihre Leistung nicht erbringen können. Bereits geleistete Beiträge können zurückgefordert werden.

Da es sich aber in Anbetracht aller Umstände dennoch um eine Ausnahmesituation handelt, empfiehlt es sich, eine einvernehmliche Lösung mit dem Betreiber zu suchen, wie z. B. durch Anhängen der versäumten Monate.

Darf ich trotz der Ausgangsbeschränkung meine Behördenwege erledigen?

Das Sozialministerium hat mit einer Verordnung zum COVID-19 Maßnahmengesetz ein Betretungsverbot für alle öffentlichen Plätze angeordnet. Darüber hinaus wird die Bevölkerung ersucht, ihre sozialen Kontakte auch im privaten Bereich auf ein Minimum zu reduzieren. Es sollen nur unbedingt notwendige Kontakte gepflegt werden und nach Möglichkeit auf andere Wege der Kommunikation ausgewichen werden (z. B. Telefon und E-Mail).

Nach dieser Verordnung gibt es im Wesentlichen nur vier triftige Gründe bzw. Ausnahmen seinen Wohnsitz zu verlassen:

- Berufliche Tätigkeit
- Besorgungen von notwendigen Dingen des täglichen Lebens (z. B. Einkaufen in bestimmten Geschäften, Arztbesuch, usw.)
- Um anderen Menschen zu helfen (z. B. Erledigungen für besonders gefährdeten Gruppen)
- Bewegung im Freien alleine (z. B. laufen und spazieren gehen) oder mit Familienmitgliedern die im selben Haushalt leben. Dies gilt beispielsweise auch für Behördenwege, die nicht im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeit unbedingt notwendig sind. Viele Behördenwege können allerdings auch online mit der Bürgerkarte erledigt werden. Unternehmen können und sollten auf das Unternehmensserviceportal (UPS) zurückgreifen.

Allgemein gilt, dass der Wohnsitz nur dann verlassen werden sollte, wenn es unbedingt notwendig ist und es keine Alternativen gibt.

Die Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen wird von der Exekutive (in der Regel ist das die Polizei) kontrolliert. Bei einer Kontrolle müssen die wichtigen Gründe glaubhaft gemacht werden.

Im Zweifel, ob der Gang zur Behörde erlaubt ist, nehmen Sie vorab telefonischen oder schriftlichen Kontakt mit dieser auf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie über alle möglichen Vorgehensweisen beraten.

Was gilt, wenn die Fluglinie meinen Flug storniert hat?

Wenn ein Flug nicht über einen Reiseveranstalter gebucht wird, gilt die Reise als Individualreise. Im Falle einer Stornierung des Fluges durch die Fluglinie kann der Fluggast gemäß Fluggastrechte-Verordnung der EU entweder die Kosten für den Flug zurückverlangen oder den Flug auf ein anderes Datum umbuchen lassen.

Ein von der Fluglinie angebotener Gutschein muss nicht akzeptiert werden, da der Kunde dann das Risiko trägt, dass die Fluglinie insolvent wird und der Gutschein nicht mehr eingelöst werden kann.

Die gemäß Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Verordnung zustehenden weiteren Ausgleichszahlungen in Höhe von 250 bis 600 Euro (die Höhe ist abhängig von der Distanz des Abflugs- zum Zielflughafen) stehen allerdings nicht zu, wenn die Annullierung auf außergewöhnliche Fälle zurück zu führen ist. Die Coronavirus Pandemie stellt so einen außergewöhnlichen Umstand dar.

Sofern ein Fluggast den Flug seinerseits storniert, kommt die oben genannte Regel nicht zur Anwendung. Dann gelten die jeweiligen Stornobedingungen.

Muss ich weiterhin Miete für meinen Geschäftsraum zahlen?

Derzeit sind viele Gastronomen und Hoteliers verunsichert und wissen nicht, ob Sie eine Reduktion Ihres Mietzinses fordern können. Ob die Reduktion der Miete möglich ist, hängt von vielen Faktoren ab und ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Geschäftslokal ist überhaupt nicht mehr nutzbar

Gemäß §1104 und § 1105 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) entfällt die Verpflichtung zur Bezahlung des Mietzinses, wenn das Bestandsobjekt wegen außerordentlicher Zufälle (z. B. Seuche etc.) nicht gebraucht oder genutzt werden kann. Außergewöhnliche Zufälle sind laut Rechtsprechung elementare Ereignisse, die einen größeren Personenkreis treffen und vom Menschen nicht beherrschbar sind. Bei der derzeitigen Covid-19 Situation handelt es sich in der Regel um derartige außerordentliche Zustände.

Geschäftslokal ist eingeschränkt nutzbar

Ist der Gebrauch des Bestandsobjekts weiterhin eingeschränkt möglich (etwa als Lager), kann die Miete entsprechend angepasst und reduziert werden. In den meisten Fällen wird eine solche beschränkte Nutzbarkeit gegeben sein. Bei der Prüfung kommt es aber auf den Vertragszweck an.

Eine Mietzinsminderung tritt zwar in erster Linie bei einem mangelhaften Objekt ein, sie ist aber auch bei sonstigen Beeinträchtigungen des Gebrauchsrechts möglich. Ob bzw. in welcher konkreten Höhe eine Minderung des Mietzinses gerechtfertigt ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Das gilt es jetzt zu beachten:

- Prüfen Sie, welcher Verwendungszweck im Vertrag festgehalten wurde

- Kontrollieren Sie, ob sich im Mietvertrag spezielle Klauseln z. B. zur Haftungsüberwälzung oder Haftungsausschlüsse befinden
- Nehmen Sie sobald als möglich, Kontakt zum Vermieter auf und versuchen Sie, sich zu einigen
- Falls eine Einigung (Reduzierung oder Stundung) getroffen wird, halten Sie die Vereinbarung auf jeden Fall schriftlich (!) fest.
Ob Sie sich hier auch (alternativ) auf einen „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ gestützt werden kann, ist aus heutiger Sicht juristisch noch umstritten.
- Achtung: Bitte reduzieren Sie die Mietzinszahlung nicht eigenmächtig. Im Zweifel sollten Sie die Miete unter „Vorbehalt der rechtlichen Prüfung und Rückforderung“ in voller Höhe bezahlen. Im schlimmsten Fall droht Ihnen sonst eine Zins- oder Räumungsklage, die hohe Kosten verursachen kann.

Vieles derzeit rechtlich noch unklar

Die derzeitige Situation ist auch für den Gesetzgeber und die Juristen neu. Bei einigen zurzeit noch gültigen Rechtsprechungen wird sich zeigen, ob diese in späterer Folge abgewandelt werden.

Ein Beispiel dafür sind die §§1104 und 1105 ABGB. Diese enthalten Regelungen der Gefahrtragung und sind vertraglich abänderbar – soweit nicht der Vollarwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes anwendbar ist (siehe § 7 MRG). In der bisherigen Lehre und Rechtsprechung hatten diese Regelungen wenig Bedeutung für den Mieter und die Mietzinsbefreiung oder -minderung. Für die Minderung der Miete reichte bislang § 1096 Absatz 1 Satz 2 ABGB – normale Mietzinsminderung bei Unbrauchbarkeit – aus. §§1104 und 1105 ABGB waren eher wichtig für die Durchbrechung der Erhaltung- und Wiederbeschaffungspflicht durch den Vermieter.

Es gilt abzuwarten, ob sich die bisher übliche Rechtsprechung durch die derzeitige Situation ändern wird.

Das war nun sozusagen die 0-Nummer, die rasche, eigentlich nicht geplante erste Ausgabe unseres Rechtsschutz Podcasts. Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf <https://www.das.at/faq-coronavirus>

Abonnieren Sie schon jetzt den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen! Wir werden rasch weitere Infos für Sie aufbereiten. Spätestens mit Mai gehen wir dann voll los.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.